

BEBAUUNGSPLAN NR. 25a 'HANS-BÖCKLER-PLATZ'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23. NOVEMBER 1994 (BGBL. I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVBL.-SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 25. JANUAR 1996 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25a FÜR DAS GEBIET 'HANS-BÖCKLER-PLATZ', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

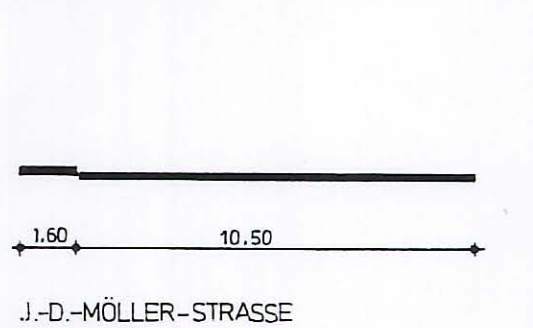
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:500

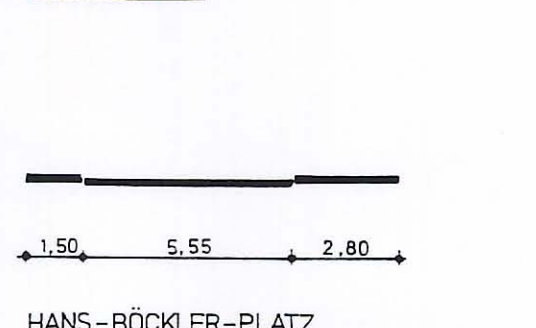


STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200

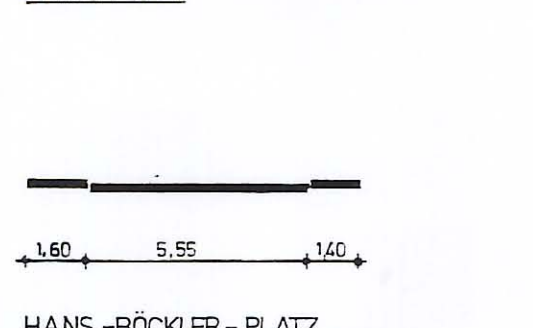
SNITT A-A



SNITT B-B



SNITT C-C



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES VOM 30. JANUAR 1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT - PINNEBERGER ZEITUNG - AM 5. FEBRUAR 1992 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 9(1) BAUGB IST VOM 28. FEBRUAR 1994 BIS ZUM 11. MÄRZ 1994 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30. MÄRZ 1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER RAT HAT AM 28. SEPTEMBER 1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30. OKTOBER 1995 BIS ZUM 1. DEZEMBER 1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 9(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21. OKTOBER 1995 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT - PINNEBERGER ZEITUNG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. FEBRUAR 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAULICHEN PLANUNG, AUSGENOMMEN DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER, WERDEN ALS RICHTIG BEZUEHET.

DER RAT HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25. JANUAR 1996 GEPÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 25. JANUAR 1996 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 25. JANUAR 1996 GEBILDET.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11(1) BAUGB AM 15. 10. 1996 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DESER HAT MIT ERLASS VOM 7. JANUAR 1997 AZ. IV 810c-512.113-56.50 TIGT. ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTS- (25a) VERSTÖSSE GELTEND GEMACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTS-VERSTÖSSE BEHOVEN WORDEN SIND.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEGEHT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 1. MÄRZ 1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTS-VERSTÖSSE HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2. MÄRZ 1997 IN KRAFT GETRETEN.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.A.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.A.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.A.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.A.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.A.

PINNEBERG, DEN KATASTERAMT

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.V.

WEDEL, DEN DER MAGISTRAT I.V.

WEDEL, DEN 17.02.1997 DER MAGISTRAT I.V.

WEDEL, DEN 18.02.1997 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL, DEN 14.03.1997 DER MAGISTRAT I.V.

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHNERORDNUNG 1990 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BauGB)

M1 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BauGB)

GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

z.B. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9(1)2 BauGB)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22(2) BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

DN 45° DACHNEIGUNG (§ 92 LBO)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9(1)11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSLÄCHE (§ 9(1)11 BauGB)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 9(1)11 BauGB)

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§ 9(1)11 BauGB)

VORGESCHLAGENE WEGEVERBINDUNG

EIN- BZW. AUSFAHRT (§ 9(1)11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9(1)15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9(1)15 BauGB)

KINDERSPIELPLATZ (§ 9(1)15 BauGB)

PARKANLAGE (§ 9(1)15 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT (§ 9(1)20, 25 BauGB)

zu ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9(1)25 BauGB)

ANZUPFLANZENDE BÄUME, HECKEN UND STRÄUCHER (§ 9(1)25 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, FAHRRÄDER, STELLPLÄTZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9(1)1-22 BauGB)

St STELLPLÄTZE (§ 9(1)1-22 BauGB)

TGd TIEFGARAGE (§ 9(1)1-22 BauGB)

Ft FAHRRÄDER (§ 9(1)1-22 BauGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT WEDEL FÜR DIE ALLGEMEINHEIT (§ 9(1)21 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1(4) BauNVO)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9(1)7 BauGB)

M STANDPLATZ FÜR ABFALLBEHÄLTER (§ 9(1)11-22 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GEBÄUDE

KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

BEREICH MIT BINDUNG FÜR DIE OBERFLÄCHENGESTALTUNG

TEXT (TEIL B)

10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BauGB)

ABWEICHEND VON § 6 ABS. 2 NR. 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM MISCHGEBIET VERGNÜGUNGSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

20 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9(1)2 BauGB)

STELLPLÄTZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT NICHT FÜR SIE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND.

30 SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 92 LBO)

MÜLLANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN ODER IN SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

IM BEREICH DER FLÄCHE DER BINDUNG FÜR DIE OBERFLÄCHENGESTALTUNG SIND EINFRIEDUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

DAS FLACHDACH IST MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN.

ES SIND STANDORTGERECHTE EINHEIMISCHE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

IM WURZELBEREICH DER ZU ERHALTENDEN UND ANZUPFLANZENDEN BÄUME IST EINE VEGETATIONSFLÄCHE MIT EINER GRÖSSE VON MINDESTENS 6m² JE BAUM ANZULEGEN UND MIT STANDORTGERECHTEN PFLANZENARTEN ZU BEGRÜNEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKEN SIND ALS BUCHENHECKEN MIT EINER ANPFLANZHÖHE VON MINDESTENS 0,8m ANZUPFLANZEN.

DIE FLÄCHE MIT DER BINDUNG FÜR DIE OBERFLÄCHENGESTALTUNG IST MIT EINER WASSERGEBUNDENEN DECKE ZU VERSEHEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 25a 'HANS-BÖCKLER-PLATZ'

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000

